

# Mietvertrag

## über einen Pkw-Stellplatz

zwischen

Magistrat der Stadt Usingen,  
vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Steffen Wernard und Herrn Ersten Stadtrat Dieter Fritz  
Wilhelmstraße 1, 61250 Usingen

nachstehend – **Vermieter** – genannt

und

xxxx,  
xxx, 61250 Usingen

nachstehend – **Mieter** – genannt

### § 1 Mietobjekt

Der Magistrat der Stadt Usingen vermietet den Stellplatz Nr. -xx- auf der städtischen Parkplatzfläche in der Gemarkung xx, Flur xx, Flurstück xx/xx ab dem 01.01.2025 zu einem monatlichen Mietpreis von 30,00 €.

Der Mieter erteilt eine Abbuchungsermächtigung. Die Abbuchung für das gesamte Kalenderjahr (360 €) erfolgt zum 30.06. eines jeden Jahres. Sollte sich das Mietverhältnis nicht über ein ganzes Kalenderjahr erstrecken, ist die Miete anteilig zur Zahlung fällig.

### § 2 Rechte

Der Mieter ist berechtigt, Pkw's, Anhänger oder Wohnmobile auf dem Stellplatz dauerhaft abzustellen, sofern das Volumen des Stellplatzes ausreichend ist.

Die Schaffung einer geeigneten Kennzeichnung, dass es sich um einen Privatparkplatz handelt (z.B. in Form eines Schildes/Kennzeichens) wird explizit empfohlen. Auch die Errichtung einer abschließbaren Parkplatzsperre ist unter bestimmten Voraussetzungen auf eigene Kosten möglich.

Es sind ausschließlich Parkplatzsperren zum Aufdübeln (nicht zum Einbetonieren) zulässig. Um ein einheitliches Bild zu gewähren, sind die Parkplatzsperren in einer Breite von max. 90 cm und einer Höhe von max. 60 cm, silber/verzinkt mit max.3 roten Reflexstreifen auszugestalten.

Eine Untervermietung ist unter Einhaltung der u.g. Pflichten möglich.

#### Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag, Dienstag und Donnerstag 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen

Besuchen Sie uns auch auf unseren Social-Media-Seiten

#### Öffnungszeiten restliche Verwaltung und nach Vereinbarung

Nassauische Sparkasse IBAN DE97 5105 0015 0304 0000 15  
BIC-/SWIFT-Code NASSDE55XXX

### **§ 3 Pflichten**

Der Mieter ist verpflichtet, den Stellplatz inklusive des angrenzenden Bürgersteigs bei Bedarf zu reinigen und bei Bedarf Grünpflege durchzuführen. In den Wintermonaten ist der Mieter verpflichtet, den Stellplatz inklusive des angrenzenden Bürgersteigs von Schnee und Eis zu räumen.

Sollte der Stellplatz nicht ordnungsgemäß und zweckentsprechend genutzt werden, ist der Magistrat der Stadt Usingen berechtigt, das Mietverhältnis zu kündigen.

### **§ 4 Pflichtenabtretung**

Dem Mieter ist bekannt, dass von Seiten des Vermieters auf dem gesamten Parkplatzgelände kein Winterdienst ausgeübt wird. Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter können daher nicht geltend gemacht werden.

Der Vermieter ist nicht dafür verantwortlich, unrechtmäßig parkende Dritte zu sanktionieren oder abschleppen zu lassen.

Die Einstellung des Fahrzeuges erfolgt auf Gefahr des Mieters. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung des Fahrzeuges oder anderer Sachen in der Anlage.

Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Benutzung der Anlage oder Verstöße gegen diesen Vertrag entstehen.

### **§ 5 Mietdauer**

Der Mietvertrag tritt ab 01.05.2025 in Kraft. Er kann beiderseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum 1. eines jeden Quartals (01.01./01.04./01.07./01.10.) gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Stellplatz besenrein zu übergeben. Bauliche Veränderungen sind je nach Absprache mit dem Vermieter in ihren Ursprungszustand zu versetzen.

Usingen, den

---

Steffen Wernard  
Bürgermeister

---

Dieter Fritz  
Erster Stadtrat

#### **Öffnungszeiten Bürgerbüro**

Montag, Dienstag und Donnerstag 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen

Besuchen Sie uns auch auf unseren Social-Media-Seiten

#### **Öffnungszeiten restliche Verwaltung und nach Vereinbarung**

Nassauische Sparkasse IBAN DE97 5105 0015 0304 0000 15  
BIC-/SWIFT-Code NASSDE55XXX